Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4582

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der FDP, CDU/CSU, DP
und den Abgeordneten Jahn, Herrmann, Faller
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Beförderungsteuergesetzes

- Nr. 4421 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Görlinger

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes — Nr. 4421 der Drucksachen — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 25. Juni 1953

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	Görlinger
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes

- Nr. 4421 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Beförderungsteuergesetzes	Änderung des Beförderungsteuergesetzes
Das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) in der am 1. Juni 1953 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:	Das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 357) in der am 1. Juni 1953 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:
1. § 1 erhält die folgende Fassung:	1. § 1 erhält die folgende Fassung:
„§ 1	„§ 1
(1) Der Beförderungsteuer unterliegen:	(1) unverändert
1. die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen aller Art einschließlich des Eisenbahnfährbetriebs, die Beförderung von Personen jedoch nur, soweit sie gegen Entgelt durchgeführt wird,	
2. die Beförderung von Personen und Gütern mit Kraftfahrzeugen, wenn ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens tätig wird, und zwar auch entgeltliche Beförderungen durch die Deutsche Bundesbahn oder durch die Deutsche Bundespost,	
3. die Beförderung von Gütern im Werkverkehr in Kraftfahrzeugen, deren Nutzlast mehr als 750 kg beträgt.	
Die Besteuerung findet nur statt, soweit die Beförderung im Inland vorgenommen wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(2) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen sind als Entgelt auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer anderen auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.	(2) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen sind als Entgelt auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer anderen auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden; **dies gilt nicht, soweit Arbeiter sowie Angestellte und Beamte, deren monatliche Roheinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit 600 DM nicht übersteigen, von und zur Arbeitsstätte befördert werden.**
(3) Werkverkehr im Sinn des Absatzes 1 Ziff. 3 ist jede Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn die Beförderung unmittelbar oder mittelbar durch das Unternehmen durchgeführt wird. Als Werkverkehr gilt auch das Abschleppen von Kraftfahrzeugen durch Abschlepp- oder Reparaturbetriebe sowie die Beförderung in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.	(3) unverändert
Werkverkehr ist nicht gegeben, 1. wenn entgeltlicher Güterverkehr (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) vorliegt, 2. wenn und insoweit die Güter innerhalb einer Betriebsstätte des Unternehmens befördert werden.	
(4) Der Begriff des Unternehmers und des Unternehmens richtet sich nach dem Umsatzsteuerrecht.	(4) unverändert
(5) Der Brief- und Paketverkehr der Bundespost unterliegt nicht der Steuer.“	(5) unverändert
2. § 24 erhält folgende Fassung: „ § 24 Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen die Steuer in besonderen Fällen durch Festsetzung eines Pauschbetrages zu berechnen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Feststellung der Steuerbeträge mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die zur Höhe der Steuer in keinem angemessenen Verhältnis stünden.“	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Ermächtigungen	unverändert
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften zu erlassen über 1. die nähere Bestimmung der im Beförderungsteuergesetz verwendeten Begriffe, 2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, 3. die Festsetzung von Durchschnittbeförderungsentgelten, insbesondere im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr, sowie im inländischen Werkverkehr und im inländischen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen, 4. die Zuständigkeit, den Umfang der Besteuerungsgrundlage, den Steuersatz bei Einrechnung der Steuer in den Beförderungspreis, 5. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter. (2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Beförderungsteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Beförderungsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.	
Artikel 3	Artikel 3
Land Berlin	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Schlußvorschriften	Schlußvorschriften
(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.	(1) unverändert
(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft.	(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft; **§ 4 des Ersten Teils Kapitel II der Vierten Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) bleibt jedoch unberührt.**